

IV 2B 9/61B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Hildegard F [REDACTED] geb. E [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] Avenue, N [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. V [REDACTED] in
Fu [REDACTED] / O [REDACTED] -

gegen

das Land R [REDACTED],

vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 5. April 1961

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt/Weinstraße vom 2. Dezember 1960 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten
der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren
ist frei von Gebühren und Auslagen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 12.500 DM.

G r ü n d e :

Der Klägerin ist durch Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 3. März 1959 wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 9.194 DM zugesprochen worden. Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben mit der Begründung, die Entschädigungsbehörde habe bei der Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt, daß ihr, der Klägerin, wegen fehlender Altersversorgung ein 20%iger Zuschlag zustehe. Außerdem sei der Entschädigungszeitraum zu kurz bemessen worden. Sie habe demgemäß einen weiteren Entschädigungsbetrag von 12.502 DM zu beanspruchen.

Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen mit der Begründung abgewiesen, daß der Klägerin überhaupt ein Entschädigungsanspruch nicht zustehe, weil der Schaden, den sie nach ihrer Angabe erlitten habe, nicht auf Verfolgungsgründen beruhe.

Das Oberlandesgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen.

Die Klägerin ist der Meinung, bei der Entscheidung über den von ihr mit der Klage verfolgten weiteren Entschädigungsanspruch habe die Frage, ob die allgemeinen Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch überhaupt gegeben seien, also insbesondere auch die Frage, ob der von ihr erlittene Schaden verfolgungsbedingt sei, nicht mehr verneint werden dürfen, nachdem die Entschädigungs-

- 3 -

behörde diese Frage in dem angefochtenen Bescheid zu ihren Gunsten bejaht, also ihren Anspruch dem Grunde nach anerkannt und sie insoweit den Bescheid nicht angefochten habe,

Die Frage, ob diese Auffassung der Klägerin richtig ist, betrifft zwar eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sie bedarf jedoch keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Es ist ein elementarer, in der Rechtsprechung und im Schrifttum allgemein anerkannter Grundsatz des Verfahrensrechts, daß die Rechtskraft eines Urteils, in welchem ein Teil einer eingeklagten Forderung zugesprochen ist, hinsichtlich der Gründe, auf denen es beruht, nicht über den zugesprochenen Betrag hinaus wirkt. Bei der Entscheidung über den Anspruch auf einen weiteren Teilbetrag, über den noch nicht rechtskräftig entschieden ist und der auf dieselbe Anspruchsgrundlage gestützt wird, ist also das Bestehen dieser Grundlage von neuem selbständig zu prüfen (RG 120, 317, 319 und die dort angeführte weitere Rechtsprechung; ferner Wieczorek ZPO § 322 E II b 8; Baumbach/Lauterbach ZPO § 322, 2 C).

Daß dieser allgemeine Grundsatz auch für Entschädigungsbescheide gilt, hat der Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen (vgl. RzW 1958, 194⁴²; 1957, 244⁴⁰; 1956, 60⁴⁰; 1958, 118⁴⁰). In seinem Urteil vom 18. März 1959 - IV ZR 229/58 = RzW 1959, 332, hat er darüber hinaus entschieden, daß Bescheide der Entschädigungsbehörde, die lediglich den Grund des Anspruchs betreffen, unzulässig sind und daß die Entschädigungsbehörde an einem solchen Bescheid, wenn sie ihn gleichwohl erlassen hat, bei der abschließenden Entscheidung nicht gebunden ist.

Eine gegenteilige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, wie sie von der Klägerin behauptet wird, ist



nicht bekannt. Die von der Klägerin angeführte Entscheidung des Oberlandesgerichts Bremen vom 23. März 1960 (RzW 1960, 305 - inzwischen bestätigt durch Urteil des erkennenden Senats vom 11. Januar 1961 IV ZR 181/61 -) betrifft eine andere Frage, nämlich den Fall, daß über einen Entschädigungsanspruch nicht nur dem Grunde nach oder hinsichtlich eines Teilbetrages, sondern im ganzen in der Weise rechtskräftig entschieden ist, daß eine Kapitalentschädigung zugesprochen ist und der Verfolgte nunmehr auf Grund dieser rechtskräftigen Entscheidung gemäß den §§ 81, 93 BEG eine Rente wählen kann, in jenem Falle unter den besonderen Voraussetzungen des Art. III Nr. 10 des 3. ÄndG noch innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG. In einem solchen Fall kann der Entschädigungsanspruch in dem Verfahren, das den Anspruch auf die anstelle der Kapitalentschädigung gewählte Rente betrifft, nicht mehr verneint werden, denn in diesem Verfahren ist nicht mehr über den Anspruch neu zu entscheiden, sondern lediglich über die Voraussetzungen des Wahlrechts (der Ersetzungsbefugnis) zu befinden. Das hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 15. Mai 1959 IV ZR 9/59 = RzW 1959, 407 ausgesprochen.

Soweit das Oberlandesgericht die Frage, ob der von der Klägerin geltend gemachte Schaden verfolgungsbedingt sei, verneint hat, beruht seine Entscheidung auf einer Würdigung des Sachverhalts. Rechtsfragen, geschweige denn solche von grundsätzlicher Bedeutung, stehen dabei nicht zur Erörterung und sind auch von der Beschwerde nicht aufgezeigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Wüstenberg Wilden Dr. Graf